

# Anerkennung von Schulpraktika

## Praktika bei Wechsel des Lehramtsstudienganges innerhalb Berlins

Beim Wechsel des Lehramtsstudienganges innerhalb Berlins muß kein Anrechnungsantrag im Praktikumsbüro gestellt werden.

Angestrebtes Lehramt				
Lehrer	Lehrer 2 Fach	LaS	StR	StR-beruflich
<b>Bereits abgeleistete Praktika werden anerkannt.</b>				
Es muß jedoch ein Unterrichtspraktikum im vorfachlichen Unterricht der Grundschule nachgewiesen werden.	Es sollte jedoch ein Praktikum an der Grundschule nachgewiesen werden.	Es müssen jedoch beide sonderpädagogischen Fachrichtungen in Praktika nachgewiesen werden. Bei Praktika in Integrationsklassen muß auf den Praktikumsbescheinigungen die bestimmende sonderpädagogische Fachrichtung vermerkt sein.	Es muß jedoch mindestens ein Praktikum am Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe nachgewiesen werden.	Es muß jedoch mindestens ein Praktikum an der Berufs- oder Berufsfachschule oder an den Ausbildungsgängen des Oberstufenzentrums nachgewiesen werden.
<b>Teilen Sie bitte auf jeden Fall dem Praktikumsbüro einen Wechsel des Lehramtsstudiengangs mit. In Zweifelsfällen lassen Sie sich über Anrechnungsmöglichkeiten informieren.</b>				

**In den folgenden Fällen sollten Sie sich rechtzeitig im Praktikumsbüro der jeweils zuständigen Universität beraten lassen, um gegebenenfalls einen Antrag auf Anerkennung zu stellen:**

- Praktika bei Universitätswechsel aus anderen Bundesländern
- Durch den Pädagogischen Austauschdienst vermittelte Lehrassistententätigkeit im Ausland
- Nicht durch den Pädagogischen Austauschdienst vermittelte Lehrassistententätigkeit im Ausland
- Praktika im Ausland, die im Rahmen von EU-weiten / EWR-weiten Studienprogrammen oder Hochschulpartnerschaften absolviert werden
- Praktika im Ausland, die nicht im Rahmen von EU-weiten / EWR-weiten Studienprogrammen oder Hochschulpartnerschaften absolviert werden
- Berufstätigkeit in einer Schule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland